

**GESELLSCHAFTSVERTRAG.**

**der**

**Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung (MAW)**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:  
"Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Mainz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### § 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft sind der Betrieb von stiftungseigenen Häusern der rechtsfähigen Stiftung "Bürgerliche Hospizien" der Stadt Mainz zur Unterbringung von alten und zur Pflege von alten, pflegebedürftigen Personen, sowie die Förderung der Altenhilfe.  
Die Vermögensverwaltung gehört nicht zu den Aufgaben des Unternehmens.
- (2) Die Gesellschaft darf -soweit es dem Stiftungszweck der in Abs. 1 genannten Stiftung nicht widerspricht andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, die geeignet sind, die Gesellschaft zu fördern, betreiben oder erwerben, sich an solchen beteiligen sowie deren Vertretung übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Regelungen in § 85 GemO RLP sind zu beachten.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für vertragliche Zwecke verwendet werden.  
Ebenfalls dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Regelungen in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz bezüglich der kommunalen Einflussnahme auf die Organe der Gesellschaft sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen, vorrangig zu beachten.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Zwischen Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates einerseits und der Gesellschaft andererseits dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

## **II. STAMMKAPITAL Geschäftsanteile**

### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000 (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Davon halten:
- 1. Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)  
EUR 24.674 (94,9 %),
  - 2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)  
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. EUR 1.326 (5,1 %).

- (3) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Der eingeschriebene Brief ist an die Geschäftsführung und an den anderen Gesellschafter zu richten. Kündigungen des Gesellschaftsverhältnisses erfolgen nur mit Wirkung zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Der kündigende Gesellschafter ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, dem anderen Gesellschafter für den Erwerb seines Geschäftsanteils einen Dritten zu benennen. Durch Gesellschafterbeschluss wird der Geschäftsanteil auf den vom ausscheidenden Gesellschafter benannten Dritten oder auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

#### **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 GemO RLP die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen, dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Die Geschäftsführung hat hierzu den Gesellschaftern alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die zur Ableitung von Zielfestlegungen und –aussagen verwendet werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, dem Aufsichtsrat der ZBM und den Gesellschaftern einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinlichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat in begründeten Einzelfällen gegenüber dem Finanzdezernat der Stadt Mainz den in den Absätzen 2 bis 4 formulierten Informationspflichten auf Verlangen ebenfalls nachzukommen
- (6) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 7 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### IV. DER AUFSICHTSRAT

##### § 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern:
  - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO RLP zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen,
  - b) acht weitere von der Stadt Mainz zu entsendende Mitglieder,
  - c) ein weiteres von dem Gesellschafter „Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH“ zu entsendendes Mitglied und
  - d) ein weiteres von dem Gesellschafter „Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ zu entsendendes Mitglied. Dieses Mitglied kann im Einzelfall einen Dritten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der Beteiligungsdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- (3) Ein Mitglied des Betriebsrates kann in dieser Funktion als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- (4) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz, der ZBM und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gäste teilzunehmen.
- (5) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 GemO RLP.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:
  - a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz.
  - b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats, aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu

entsendenden Mitglieder bestimmt hat.

- c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
  - d) bei den Vertretern nach Abs. 1 c) und d) mit der Abberufung durch den Entsender
  - e) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft
- (7) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 GemO RLP zuständige Beigeordnete übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Entsendung des Gewählten. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Endsendezeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (8) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (9) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.
- (10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (11) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

## § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
  - b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);
  - c) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 25.000 überschritten wird;
  - d) Die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 25.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichsvereinbarungen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 25.000;
  - e) Die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen;
  - f) Die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;
  - g) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
  - h) Sämtliche strukturändernde Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Satzungsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen; und
  - i) Die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;



- j) Der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes und Mitarbeitern der Stadtverwaltung;
  - k) Der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass der in Abs. 2 Buchstaben f) und j) genannte Personenkreis daran ein persönliches Interesse haben könnte.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet. § 8 Abs. (1) Buchstabe a) Satz 2 und c) Satz 2 bleiben unberührt.

#### **§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem von den Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.  
  
Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.
- (8) Die Vertreter der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO RLP).
- (9) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Aufsichtsratsvergütung**

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft angemessen sind.

## V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

### § 13 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.

### § 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

### § 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:
  - a) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;
  - b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
  - c) Den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
  - d) Die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
  - e) Den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
  - f) Die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für

das abgelaufene Geschäftsjahr;

- g) Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG;
  - h) Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - i) Die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
  - j) Die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
  - k) Die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
  - l) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - m) Die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  - n) Die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - o) Die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Mainz mit der Angelegenheit zu befassen.

### **§ 16 Außerordentliche Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.
- (3) § 18 gilt entsprechend.

## **§ 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird unbeschadet des § 16 (1) durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## **§ 18 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.  
Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Gesellschafter den Versammlungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Gesellschaftern anschließend zu übermitteln.
- (5) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

### **§ 19 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 18 (4) durch Klage angefochten werden.

## **VI. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht und Entsprechenserklärung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden (vgl. V.§ 15 (2) c)).
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur

Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO RLP aufzustellen.

- (6) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz jährlich eine Entsprechenserklärung zur Überprüfung der Einhaltung des PCGK der Stadt Mainz abzugeben.

### **§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 23 Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO RLP eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem

Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 Liquidation und Abwicklung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
  - a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
  - b) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator – sei es allein oder neben der Gesellschaft – zustehen.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und, soweit der anteilige Kapitalanteil des Gesellschafters ZBM betroffen ist, an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### § 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.



## **§ 26 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.